

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 9 RV 472/68

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 9. November 1970

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 des
Sozialgerichtsgesetzes am 22. Oktober 1970 durch

Senatspräsident	Dr. N e u h a u s	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. J a n i	und
Bundessozialrichter	S z a b l e w s k i	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile
des Sozialgerichts Berlin vom 20. Dezember 1966
und des Landessozialgerichts Berlin vom 16. Mai
1968 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin erhält als Witwe ihres 1935 an einer wehrdienstbedingten Schädigung verstorbenen Ehemannes Witwenversorgung (Grund- und Ausgleichsrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Außerdem gewährt ihr die Landesversicherungsanstalt Berlin -LVAB- seit dem 1. Januar 1955 eine Witwenrente. Gegenstand des Rechtsstreits ist die Rechtmäßigkeit des Bescheides der Versorgungsbehörde vom 31. März 1966, durch den die Versorgungsbezüge auf Grund der nach dem achten Rentenanpassungsgesetz (8. RAG) vom 22. Dezember 1965 (BGBl I 1965, 2114) eingetretenen Erhöhung der von der LVAB gewährten Rente ab 1. Juni 1966 neu festgestellt worden sind.

Auf Grund des 6. RAG vom 21. Dezember 1963 (BGBl I 1963, 1008) war die Witwenrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung ab 1. Januar 1964 von 75,20 DM auf 80,30 DM monatlich erhöht worden. Für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Mai 1964 wurden gemäß Neufeststellungsbescheid vom 26. Mai 1964 die Versorgungsbezüge unter Zugrundelegung des Einkommens von 75,20 DM auf 214,-- DM monatlich festgesetzt. Durch den nach § 60 a BVG erlassenen Neufeststellungsbescheid vom 23. März 1964 wurden ab 1. Juni 1964 80,30 DM der Neufeststellung zugrunde gelegt und - unter Berücksichtigung der Freibeträge - Versorgungsbezüge von 210,-- DM monatlich gewährt. Nach dem 7. RAG ergab sich eine Erhöhung der Witwenrente der LVAB von 80,30 DM auf 86,60 DM. Weil der Unterschiedsbetrag des Nettoeinkommens im Vergleich zu dem nach dem 6. RAG mit 6,30 DM unter 10,-- DM geblieben war, wurde eine Neufeststellung der Versorgungsbezüge nicht vorgenommen und dies der Klägerin am 15. März 1965 mitgeteilt. Am 20. Januar 1966 wurde in einem Vermerk der Versorgungsbehörde festgehalten, daß

- 3 -



- 3 -

sich gegenüber der letzten Eink.-Erhebung vom 4. Juni 1964 nichts geändert habe. Nachdem die Rente der LVAB auf Grund des 8. RAG von bis dahin 86,60 DM auf 92,70 DM erhöht worden war, stellte das Versorgungsamt (VersorgA) mit Bescheid vom 31. März 1966 nach § 62 BVG die Versorgungsbezüge der Klägerin ab 1. Juni 1966 neu fest, legte als anzurechnendes Einkommen 92,70 DM zugrunde und gelangte nach Abzug der Freibeträge zu Versorgungsbezügen von 201,-- DM monatlich. Der Widerspruch der Klägerin gegen die Berücksichtigung der Rentenerhöhungen nach dem 7. und 8. RAG wurde zurückgewiesen. Durch Urteil vom 20. Dezember 1966 hat das Sozialgericht (SG) unter Abänderung der Bescheide vom 31. März 1966 und 6. Mai 1966 (Widerspruchsbescheid) den Beklagten verurteilt, den Schutzbetrag von 10,-- DM (§ 62 Abs. 1 Satz 2 BVG) für das 7. und 8. RAG je gesondert anzusetzen. Es hat die Berufung zugelassen. Mit Urteil vom 16. Mai 1968 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, der Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, eine Neufeststellung der Versorgungsbezüge nach § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG iF des Zweiten Neurechtsgesetzes (2. NOG) wegen Überschreitung des Schutzbetrages von 10,-- DM vorzunehmen, nachdem die Rente der LVAB nach dem 8. RAG von 86,60 DM auf 92,70 DM erhöht worden sei und - vorher - die Erhöhung nach dem 7. RAG - von 80,30 DM auf 86,60 - außer Betracht geblieben sei. Der von dem 13. Senat des LSG Berlin vertretenen Auffassung, es sei unbeachtlich, ob die Erhöhung durch einen Betrag oder durch die Summe mehrerer Teilbeträge zu einer Überschreitung des Schutzbetrages von bis zu 10,-- DM und damit zu der Notwendigkeit einer Neufeststellung wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG führe, könne nicht gefolgt werden. Der Anwendung dieser Vorschrift stehe im vorliegenden Falle jedenfalls die Mitteilung des Beklagten an die Klägerin vom 15. März 1965 entgegen, daß eine

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Neufeststellung auf Grund der durch das 7. RAG eingetretenen Erhöhung der LVAB-Rente nicht erfolgen werde. In dieser Mitteilung müsse ein rechtsgestaltender Verwaltungsakt erblickt werden, mit dem die Versorgungsbehörde eine Entscheidung dahin getroffen habe, daß sie die durch das 7. RAG eingetretene Erhöhung der Versichertenrente nicht zum Anlaß weiterer Feststellungen machen werde. Im Hinblick auf den das gesamte öffentliche Recht beherrschenden Vertrauensgrundsatz habe sich damit die Versorgungsbehörde festgelegt. Die Klägerin habe nicht mehr zu erwarten brauchen, daß die Versorgungsbehörde auf die Einkommenserhöhung nach dem 7. RAG zurückkommen werde. Die Klägerin müsse, nachdem sie sich auf Grund der Mitteilung des Beklagten mit ihrer Rente eingerichtet habe, in diesem Vertrauen geschützt werden. Es könne dahinstehen, welche Auslegung die durch das 3. NOG geänderte Fassung des § 62 BVG zulasse, da hier nur § 62 BVG idF des 2. NOG zu beurteilen sei.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Beklagte Verletzung des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG. Die Benachrichtigung vom 15. März 1965 stelle eine schlichte Mitteilung, eine Verwaltungsäußerung ohne Bindungswirkung dar, durch die die Klägerin davon unterrichtet worden sei, daß auf Grund der durch das 7. RAG eingetretenen Erhöhung der Versichertenrente keine Neufeststellung erfolgen werde. Diese Mitteilung könne deshalb auch keinen Vertrauensschutz begründen. Die Zusammenfassung der beiden Rentenerhöhungen als wesentliche Änderung der Verhältnisse sei durch § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG gerechtfertigt. Es sei unbeachtlich, ob die Erhöhung auf einem oder mehreren Teilbeträgen beruhe. Dies habe auch der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) in dem Rundschreiben vom 21. April 1964 - V/2 - 5231 - 2075/64 - anerkannt. Die abweichende Auffassung müsse auch zu Ungerechtigkeiten und zu einer

- 5 -



- 5 -

Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes führen, da dann mehrere Erhöhungen der Rente unter 10,-- DM unberücksichtigt bleiben müßten, obgleich der Gesamtbetrag erheblich über 10,-- DM hinausgehen könnte, andererseits eine einmalige, die Grenze von 10,-- DM nur wenig überschreitende Erhöhung aber eine Neufeststellung nach sich ziehe. Bei einer Witwe, deren Ehemann erst jetzt an einem Versorgungsleiden gestorben sei, müsse die LVAB-Rente in voller Höhe berücksichtigt werden; bei einer Witwe, die ihre Versorgungsbezüge schon längere Zeit erhalte, müßten die niedrigen, unter 10,-- DM bleibenden Anpassungssätze jahrelang unberücksichtigt bleiben. Deshalb sei die Anrechnung der zusammengefaßten Rentenerhöhungen zulässig, obgleich das Gesamteinkommen der Klägerin sich nach dem 8. RAG um 2,90 DM gemindert statt erhöht habe (296,60 DM gegen 293,70 DM). Hier greife auch nicht die Schutzwirkung des § 62 BVG ein, daß die Stetigkeit der Rente gewährleistet werde.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des SG und des LSG abzuändern
und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und deshalb zulässig. Sie ist auch sachlich begründet.

Nach § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG in der hier anzuwendenden Fassung des 2. NOG vom 21. Februar 1964 (BGBl I 85) ist eine Änderung der Verhältnisse nicht wesentlich

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

(im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 1 BVG), wenn sich das Nettoeinkommen um weniger als 10,-- Deutsche Mark monatlich erhöht oder das Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 4 BVG um weniger als 10 Deutsche Mark mindert. In dem Urteil vom 21. April 1966 - 9 RV 866/65 - (BSG 25, 1 = BSG in SozR Nr. 32 zu § 62 BVG) hat der erkennende Senat entschieden, daß die Neufeststellung einer endgültig festgestellten Ausgleichsrente wegen einer Einkommenserhöhung unter 10,-- DM gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG idF des 2. NOG unzulässig ist, und daß eine solche Einkommenserhöhung auch dann nicht berücksichtigt werden darf, wenn die Rente aus anderem Anlaß neu festgestellt wird. In dem streitigen Bescheid vom 31. März 1966 hat das VersorgA der Berechnung der Ausgleichsrente die gesamte nach dem 7. und 8. RAG sich ergebende Erhöhung der Versichertenrente der Klägerin von 80,30 DM (über 86,60 DM) auf 92,70 DM, somit einen erhöhten Betrag von 12,40 DM, zugrunde gelegt. Das LSG hat in der Benachrichtigung der Versorgungsbehörde an die Klägerin vom 15. März 1965 darüber, daß eine Neufeststellung der Rente auf Grund der durch das 7. RAG eingetretenen Erhöhung nicht vorgenommen werde, einen Verwaltungsakt erblickt. Damit habe die Versorgungsbehörde eine bindende Regelung dahingehend getroffen, diese Erhöhung der Rente nicht zum Anlaß weiterer Feststellungen zu nehmen. Das Vertrauen der Klägerin, die sich auf diese Mitteilung mit ihrer Rente eingerichtet habe, dürfe nicht enttäuscht werden. Diese Auffassung des LSG verkennt die rechtliche Bedeutung des Schreibens des VersorgA vom 15. März 1965. Ob eine Benachrichtigung als eine Regelung durch Verwaltungsakt anzusehen ist oder ob bei ihr eine schlichte Mitteilung über Tatsachen oder Rechtsverhältnisse vorliegt, hängt davon ab, ob die Versorgungsbehörde sich erkennbar auf die Bekanntgabe eines Sachverhalts oder einer Rechtsfolge

- 7 -



- 7 -

beschränken oder eine Regelung treffen will, durch die das Rechtsverhältnis auf eine neue, frühere Bescheide ersetzende Grundlage gestellt werden soll (vgl. BSG Urteile vom 5. Juli 1966 - 9 RV 128/64 - und vom 25. November 1965 - 9 RV 270/63 = BVB1 1967 S. 31 und 1966 S. 34). Dabei muß die Versorgungsbehörde eine von ihr abgegebene Erklärung so gegen sich gelten lassen, wie sie von dem Empfänger verstanden werden muß oder doch - bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände - verstanden werden kann. Im vorliegenden Falle lassen Form und Inhalt der Mitteilung nicht erkennen, daß die Versorgungsverwaltung eine Regelung treffen wollte, durch die das Rechtsverhältnis auf eine neue Grundlage gestellt werden sollte. Sie hat der Klägerin deshalb auch nur mitgeteilt, daß auf Grund der Einkommenserhöhung nach dem 7. RAG eine Neufeststellung der Versorgungsbezüge nicht vorgenommen werde. Sie hat sich damit auf die Bekanntgabe einer - negativen - Rechtsfolge auf Grund eines bestimmten Sachverhalts beschränkt und zum Ausdruck gebracht, daß die Erhöhung der LVAB-Rente keinen Anlaß zu einer von früheren Bescheiden abweichenden Entscheidung durch Verwaltungsakt geben könne. Damit ging sie nicht über die Unterrichtung der Klägerin über eine sich aus dem Gesetz ergebende Rechtsfolge hinaus. Insbesondere blieb auf Grund dieser Mitteilung völlig offen, ob nicht spätere zusätzlich eintretende Umstände - hier die Erhöhung der LVAB-Rente nach dem 8. RAG - die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Neufeststellung der Witwenrentenbezüge nach dem BVG wegen wesentlicher Änderung der Einkommensverhältnisse begründen könnten. Das Schreiben vom 15. März 1965 ist in der rechtlichen Wirkung der Postkartenmitteilung vergleichbar, die Gegenstand der Entscheidung des erkennenden Senats vom 25. November 1965 war. Dort hatte die Versorgungsverwaltung dem Versorgungsberechtigten mitgeteilt, daß die Rente nicht neu

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

festzustellen sei, weil eine wesentliche Änderung nicht eingetreten sei (BVB1 1966 S.34). Der Zweck der Mitteilung vom 15. März 1965 unterscheidet sich aber auch wesentlich von einer Erklärung der Versorgungsbehörde im Umanerkennungsbescheid, daß eine ärztliche Nachuntersuchung nicht beabsichtigt sei. In einer solchen im Hinblick auf § 86 Abs. 3 BVG abgegebenen Erklärung ist in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ein begünstigender Verwaltungsakt erblickt worden, weil die Versorgungsbehörde damit von einer rechtlich erheblichen Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht und damit auch eine Entscheidung getroffen habe, die einer späteren Nachuntersuchung mit den sich aus § 86 Abs. 3 BVG ergebenden Folgen entgegenstehe (vgl. BSG 6, 175, 177; 11, 236, 238 f). In einem solchen Fall hat die "Mitteilung" keinen bloß orientierenden Charakter, sondern dient der Konkretisierung eines öffentlich-rechtlichen Dauerrechtsverhältnisses mit gestaltender Wirkung und schließt deshalb in einem bestimmten Rahmen (vorbehaltlich der Neufeststellung wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse) die Möglichkeit aus, dieses Rechtsverhältnis durch Nachuntersuchung und daraus abzuleitende Folgerungen zu ändern (BSG 6, 178). Daß aber eine solche Gestaltung des Rechtsverhältnisses für die Zukunft Gegenstand und Inhalt der Mitteilung vom 15. März 1965 gewesen sein sollte, kann ihr nicht entnommen werden, da sie im Ergebnis nur zum Ausdruck bringt, es bedürfte mit Rücksicht auf die Rentenerhöhung nach dem 7. RAG keiner Neufeststellung. Damit wird nicht mehr als eine sich aus dem Gesetz ergebende Folgerung mitgeteilt. Diese Benachrichtigung kann deshalb auch nicht die Grundlage für einen über den Sinn dieser Benachrichtigung hinausgehenden Vertrauensschutz sein.

Für die Neufeststellung einer Rente nach § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG idF des 2. NOG ist auch unerheblich, ob die

- 9 -



- 9 -

Erhöhung des Einkommens im Betrage von 10,-- DM auf einem oder mehreren Ereignissen (hier Rentenerhöhungen nach dem 7. und 8. RAG) beruht. Dem § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG ist nur zu entnehmen, daß eine Neufeststellung nicht erfolgen darf, solange der höhere Betrag von 10,-- DM nicht erreicht ist. Deshalb kommt es auf die zeitliche Folge der Einkommenserhöhungen nicht an. Da bei der letzten durch eine Einkommenserhöhung veranlaßten Neufeststellung vom 23. März 1964 eine LVAB-Rente der Klägerin in Höhe von 80,30 DM zugrunde gelegt worden war, lagen nach Bewilligung der Rente gemäß dem 7. und 8. RAG, d.h. auf Grund einer Erhöhung der Rente von 80,30 DM auf insgesamt 92,70 DM, die Voraussetzungen für eine Neufeststellung der Versorgungsrente wegen wesentlicher Änderung des Nettoeinkommens im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG vor. Mit Recht hat der Beklagte auf die Folgerungen hingewiesen, die sich ergeben müßten, wenn nur jede einzelne Rentenerhöhung für sich bei der Beurteilung, ob eine wesentliche Änderung eingetreten ist, in Betracht gezogen werden dürfte. Dann wäre bei der Witwe, deren Versorgungsrente für einen bestimmten Zeitpunkt zu berechnen wäre, die gesamte LVAB-Rente zugrunde zu legen; eine andere Witwe, die schon zu einem früheren Zeitpunkt Versorgungsrente erhalten hätte, bliebe aber von einer Neufeststellung verschont, solange die einzelnen Erhöhungen nach den Rentenanpassungsgesetzen den Betrag von 10,-- DM nicht erreichten. Sie würde also ein wesentlich höheres Gesamteinkommen - ohne die Möglichkeit eines nachträglichen Ausgleichs - als die andere Witwe erhalten und behalten. Eine solche unterschiedliche Behandlung kann nicht der Sinn der Schutzvorschrift des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG sein. Der in dem nicht veröffentlichten Rundschreiben des BMA vom 21. April 1964 - V/2 - 5231 - 2075/64 - vertretenen Auffassung, daß es unbeachtlich sei, ob die Erhöhung durch einen Betrag oder mehrere Teilbeträge bedingt sei, ist

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

deshalb zuzustimmen (so auch van Nuis-Vorberg, Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, VI. Teil 1965 S. 58 unter Hinweis auf das Rundschr. vom 21. April 1964 - ebenso Sigmund in Vers. B. 1965 S. 81 und Kühne in Die Praxis 1966 S. 489).

Da hiernach die Urteile des SG und des LSG auf einer Verletzung des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG beruhen und über die Höhe der im Bescheid vom 31. März 1966 festgestellten Versorgungsbezüge im übrigen kein Streit besteht, waren die vorbezeichneten Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)